

AZ 025.10

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Heimerdingen in die Stadt Ditzingen vom 20.10.1971

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

I. Allgemeines

- § 1 Eingliederung
- § 2 Ortsbezeichnung
- § 3 Rechtsnachfolge
- § 4 Wahrung der Eigenart
- § 5 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

II. Vertretung der Bürger und Einwohner

- § 6 Vertretung der Bürger - Ortschaftsverfassung -
- § 7 Aufgaben des Ortschaftsrats
- § 8 Vertretung des Stadtteils Heimerdingen im Gemeinderat der Stadt Ditzingen
- § 9 Einführung der unechten Teilortswahl
- § 10 Bildung eines Stadtbezirks und Bezirksbeirats
- § 11 Bürgerversammlungen in Heimerdingen

III. Verwaltung

- § 12 örtliche Verwaltung
- § 13 Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Heimerdingen
- § 14 Ortsrecht
- § 15 Steuerhebesätze
- § 16 Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Verbänden

IV. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

- § 17 Schulwesen
- § 18 Feuerlöschwesen
- § 19 Friedhofswesen
- § 20 Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Belange
- § 21 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Heimerdingen
- § 22 Schlachtier- und Fleischschau, Trichinenschau
- § 23 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten
- § 24 Vergabe von städtischen Baugrundstücken
- § 25 Sonstige öffentliche Einrichtungen
- § 26 Künftiges Entwicklungsbild des Stadtteils Heimerdingen
- § 27 Besondere Interessen, Anliegen und Aufgaben des Stadtteils Heimerdingen
- § 28 Aufgabenerfüllung

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

§ 30 Vertretung und Regelung bei Streitigkeiten

§ 31 Abweichungen von der Vereinbarung

§ 32 Inkrafttreten

Vorbemerkungen

Die wirtschaftlichen, kulturellen und geschichtlichen Verflechtungen zwischen der Gemeinde Heimerdingen und der Stadt Ditzingen haben bei der Bürgerschaft, den Gemeinderäten und den Verwaltungen von Heimerdingen und Ditzingen zu der Überzeugung geführt, dass die künftigen Aufgaben beider Gemeinden am besten durch eine Eingliederung der Gemeinde Heimerdingen in die Stadt Ditzingen gelöst werden können und dass diese Eingliederung dem öffentlichen Wohl dient.

Sie betrachten die Eingliederung im Hinblick auf die Reformbestrebungen des Landes Baden-Württemberg und die gemeinschaftliche Verpflichtung, das Wohl der Bürger im Nahbereich zu fördern, als einen Beitrag zur kommunalen Neuordnung im Verflechtungsbereich Ditzingen.

Zur Eingliederung der Gemeinde Heimerdingen in die Stadt Ditzingen schließen die beiden Gemeinden eine Vereinbarung, die im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen wird. Auftretende Fragen sind auch in Zukunft in diesem Sinne gütlich zu klären.

Die STADT DITZINGEN, Landkreis Leonberg, vertreten durch Bürgermeister Scholder und die GEMEINDE HEIMERDINGEN, Landkreis Leonberg, vertreten durch Bürgermeister Ehret schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 419) und aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Ditzingen vom 20. Oktober 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Heimerdingen vom 20. Oktober 1971 folgende VEREINBARUNG:

I. Allgemeines

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Heimerdingen wird in die Stadt Ditzingen eingegliedert. Die Gemarkung Heimerdingen bleibt bestehen.

§ 2

Ortsbezeichnung

(1) Der bisherige Ortsname "Heimerdingen" bleibt erhalten.

(2) Die künftige Bezeichnung des Stadtteiles lautet: "Ditzingen-Heimerdingen".

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Ditzingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Heimerdingen ein.
- (2) Dritte erwerben aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 4

Wahrung der Eigenart

- (1) Das kulturelle, schulische und kirchliche Leben des Stadtteils Heimerdingen muss sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Ditzingen wird die in Heimerdingen bestehenden und in diesem Stadtteil künftig entstehenden kulturellen, sozialen, kirchlichen und sportlichen Vereine, Vereinigungen und Einrichtungen in gleicher Weise wie die Vereine, Vereinigungen und Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet von Ditzingen fördern und unterstützen. Die den Vereinen und Vereinigungen zu gewährenden Vergünstigungen und Unterstützungen dürfen nicht geringer als bisher sein.
- (3) Das örtliche Brauchtum im Stadtteil Heimerdingen bleibt erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger und Einwohner von Heimerdingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ditzingen, soweit in § 14 dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Wohndauer in Heimerdingen wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist, auf die Wohndauer in der Stadt Ditzingen angerechnet.

II. Vertretung der Bürger und Einwohner

§ 6

Vertretung der Bürger - Ortschaftsverfassung -

- (1) Die Stadt Ditzingen wird aufgrund der §§ 76 a ff der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 419) für die bisherige Gemeinde Heimerdingen eine Ortschaft mit dem Namen "Ditzingen-Heimerdingen" einrichten und die Ortschaftsverfassung einführen.
- (2) Die Stadt Ditzingen verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:
 1. Es wird eine Ortschaft "Ditzingen-Heimerdingen" eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit 11 Mitgliedern gebildet (vgl. jedoch § 7 Abs. 2).
 2. Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, welche die Ortschaft betreffen. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
 3. Gemäß § 76 d GO werden dem Ortschaftsrat alle wichtigen Angelegenheiten welche die Ortschaft betreffen, im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden

Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Ditzingen nach der Hauptsatzung und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen. § 39 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

4. In den Haushaltsplänen der Stadt Ditzingen werden die zur Erfüllung der Aufgaben in den Stadtteilen notwendigen Haushaltsmittel vorgesehen und besonders ausgewiesen.

5. Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

6. Für die Ortschaft Heimerdingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. (Vergl. § 12.)

(3) Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung Heimerdingen kann vom Gemeinderat der Stadt Ditzingen nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates Heimerdingen durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Der Beschluss des Ortschaftsrats Heimerdingen bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 7

Aufgaben des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und dem Gesetz zustehen und durch die Hauptsatzung übertragen werden.

(2) Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte (1974) sind die Gemeinderäte der Gemeinde Heimerdingen, die im Zeitpunkt der Eingliederung im Amt sind, die Ortschaftsräte.

§ 8

Vertretung des Stadtteils Heimerdingen im Gemeinderat der Stadt Ditzingen

(1) Dem Gemeinderat der Stadt Ditzingen gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl (1974) 6 aus der Mitte des Gemeinderats zu wählende Gemeinderäte von Heimerdingen als befristete Vertretung nach § 9 Abs. 1 Satz 5 der GO an.

(2) Es wird vereinbart, dass jährlich mindestens 4 öffentliche Gemeinderatssitzungen im Stadtteil Heimerdingen stattfinden.

§ 9

Einführung der unechten Teilortswahl

(1) Die Stadt Ditzingen verpflichtet sich zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung die unechte Teilortswahl gemäß § 27 Abs. 2 GO einzuführen und die Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Ditzingen gem. § 25 Abs. 2 GO die Mitgliederzahl des Gemeinderats auf die jeweils nächsthöhere Gemeindegrößengruppe zu erhöhen.

(2) Die Sitzverteilung wird ab der nächsten auf die Eingliederung folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahl (1974) vor jeder Gemeinderatswahl nach den Grundsätzen des §27 GO festgelegt. Die bei der Berechnung nach den Bevölkerungsanteilen sich ergebenden Bruchteile von Sitzen werden bei den eingegliederten Wohnbezirken als volle Sitze gewertet.

(3) Jeder Vertreter Heimerdingens ist mindestens in einen beschließenden Ausschuss des Gemeinderats zu wählen. Den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats sollen nicht mehr als 10 Mitglieder je Ausschuss angehören.

§ 10

Bildung eines Stadtbezirks und Bezirksbeirats

Die Stadt Ditzingen verpflichtet sich für die Zeit nach einem eventuellen Wegfall der Ortschaftsverfassung (§ 6 Abs. 3) in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die ehemalige Gemeinde Heimerdingen einen besonderen Stadtbezirk bildet und dass zur Wahrung der örtlichen Belange ein Bezirksbeirat mit 10 Mitgliedern zu bilden ist.

§ 11

Bürgerversammlungen in Heimerdingen

Im Stadtteil Heimerdingen soll mindestens einmal jährlich eine Bürgerversammlung abgehalten werden. Bei Bürgerversammlungen hat der Bürgermeister, im Falle der Erklärung der Stadt Ditzingen zur Großen Kreisstadt, der Oberbürgermeister, anwesend zu sein.

III. Verwaltung

§ 12

Örtliche Verwaltung

(1) Die Stadt Ditzingen richtet in der künftigen Ortschaft "Ditzingen-Heimerdingen" eine örtliche Verwaltung ein. Sie ist jeweils mit mindestens 1 Beamten des württ. gehobenen Verwaltungsdienstes zu besetzen.

(2) Der örtlichen Verwaltung werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteils Heimerdingen gehören, insbesondere

a) Einwohnermeldeamt, Ausweiswesen, Polizeistundenverlängerung

b) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung

c) Ratschreiberei - als Nebenstelle - und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit

d) Beratung und Betreuung der Bevölkerung

e) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung.

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit und Dauer weitere Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.

(3) Der Stadtteil Heimerdingen bildet einen eigenen Standesamtsbezirk.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und den Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(5) Der Bürgermeister oder seine Stellvertreter sollen mindestens alle vierzehn Tage eine regelmäßige Sprechstunde im Stadtteil Heimerdingen abhalten. Jede zweite sollte eine Abendsprechstunde sein.

(6) Sitzungen des Gemeindegerrichts sollen, wenn beide Parteien im Stadtteil Heimerdingen wohnen, nach Möglichkeit in diesem Wohnbezirk stattfinden.

(7) Grundbuchamtsbezirk, Nachlass- und Vormundschaftsgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörden. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Bezirksnotar im Stadtteil Heimerdingen monatlich zweimal einen regelmäßigen Sprechtag abhält.

(8) Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Heimerdingen wird gesondert aufbewahrt.

§ 13

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Heimerdingen

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Heimerdingen werden in den Dienst der Stadt Ditzingen übernommen mit der Maßgabe, dass ihnen ein dem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt bzw. eine gleich zu bewertende Tätigkeit übertragen wird. Sie sind so zu behandeln, wie wenn sie von ihrem Dienstantritt an, bei der Stadt Ditzingen beschäftigt gewesen wären.

(2) Den übernommenen Bediensteten wird bei gleicher Eignung der gleiche Aufstieg gewährleistet, wie allen anderen Bediensteten der Stadt Ditzingen.

(3) Bei Neueinstellungen von Angestellten und Arbeitern, deren Tätigkeit sich ausschließlich oder überwiegend auf den Stadtteil Heimerdingen beschränkt, soll bei gleicher Eignung einem Bewerber aus diesem Stadtteil der Vorzug gegeben werden.

§ 14

Ortsrecht

(1) Im künftigen Stadtteil Heimerdingen bleibt das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Heimerdingen beibehalten - längstens jedoch auf die Dauer von 5 Jahren - bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird. Bei Änderung des Ortsrechts sind die besonderen Verhältnisse des Stadtteiles Heimerdingen zu berücksichtigen.

(2) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Ditzingen im Stadtteil Heimerdingen in Kraft.

(3) Ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Ditzingen treten an dem in der zur Überleitung erforderlichen Satzung bzw. Polizeiverordnung bestimmten Tag und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Heimerdingen in Kraft.

§ 15

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze der Stadt Ditzingen werden im Stadtteil Heimerdingen zum 1. Januar 1972 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die seitherigen Steuersätze der Gemeinde Heimerdingen bestehen.

§ 16

Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Verbänden

(1) Die bisherige Gemeinde Heimerdingen ist hinsichtlich der Wasserversorgung und der Ortsentwässerung Mitglied der Zweckverbände Strohgäuwasserversorgung und Abwasserklärwerk Heimerdingen-Schöckingen.

(2) Die Mitgliedschaft beim Zweckverband Strohgäuwasserversorgung wird weitergeführt. Als Vertreter der Stadt in diesem Zweckverband sind der Bür-

germeister und ein zu bestellender Vertreter sowie Mitglieder des Gemeinderats aus dem Stadtteil Heimerdingen zu entsenden.

(3) Durch die Eingliederung der Gemeinde Schöckingen in die Stadt Ditzingen zum 1. Juli 1971 und nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der Zweckverband Abwasserklärwerk Heimerdingen-Schöckingen gegenstandslos.

(4) Über die Einrichtung und Unterhaltung einer Hauptschule in Form einer Nachbarschaftsschule besteht mit der Gemeinde Hemmingen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Träger der Nachbarschaftsschule ist die Gemeinde Hemmingen. Die Stadt Ditzingen tritt anstelle der Gemeinde Heimerdingen in diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ein.

IV. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

§ 17

Schulwesen

(1) Die Stadt Ditzingen unterhält im Stadtteil Heimerdingen eine Grundschule im Sinne des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens in Baden-Württemberg vom 5. Mai 1964 (Ges.Bl. S. 235).

(2) Die Schule ist mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmittel wie die übrigen artgleichen Schulen der Stadt Ditzingen auszustatten.

(3) Die Stadt Ditzingen wird das bestehende Schulgebäude in Heimerdingen in einem den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden baulichen Zustand halten und bei Bedarf erweitern. Nach dem Schulentwicklungsplan ist in den Jahren 1972/73 eine zweizügige Grundschule einzurichten. Die Stadt Ditzingen wird sich nach Kräften dafür einsetzen, dass dies zeitgerecht erreicht wird.

(4) Die Stadt Ditzingen wird ab 1. September 1972 Schüler aus Heimerdingen in die Realschule aufnehmen, dasselbe gilt sinngemäß für das 1974/75 einzurichtende Gymnasium.

§ 18

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Heimerdingen wird verwaltungsmäßig als selbständige Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Ditzingen eingegliedert und ausrüstungsmäßig an die Ditzinger Verhältnisse angepasst. Nähere Einzelheiten sind in den Satzungen der Wehren zu regeln. Das in der Gemeinde Heimerdingen angesammelte Zweckvermögen für das Feuerlöschwesen ist für die Feuerwache Heimerdingen zu verwenden.

§ 19

Friedhofswesen

Der Stadtteil Heimerdingen bildet einen eigenen Bestattungsbezirk. Der Erlass der Friedhofsordnung und der Bestattungsgebührenordnung erfolgt im Benehmen mit dem Ortschaftsrat.

§ 20

Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Belange

(1) Die Stadt Ditzingen verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört u. a. die Herstellung und Unterhaltung eines gut ausgebauten Feld- und Waldwegnetzes und die Anlegung und Unterhaltung von Wassergräben und Dränagen.

(2) Die Stadt Ditzingen hat die Verwaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Gemeindewaldes Heimerdingen dem Ortschaftsrat zu übertragen. Der weitere Ausbau der Waldwege ist zügig fortzuführen.

§ 21

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Heimerdingen

(1) Die Stadt Ditzingen verpflichtet sich, die Zulassung der Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks in zwei gemeinschaftliche Jagdbezirke entsprechend den bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirken (Ditzingen und Heimerdingen) zu beantragen (§ 8 Abs. 3 BJG).

(2) Die Stadt Ditzingen wird in der Hauptsatzung bestimmen, dass der Ortschaftsrat Heimerdingen nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Heimerdingen gemäß § 76 d Abs. 2 GO entscheidet.

§ 22

Schlachtier- und Fleischbeschau, Trichinenschau

Der Fleischbeschaubezirk Heimerdingen bleibt in der bisherigen Art erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist. Änderungen sowie die Bestellung des Fleischbeschauers sind im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat durchzuführen.

§ 23

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteiles Heimerdingen gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 24

Vergabe von Städtischen Baugrundstücken

Bei der Veräußerung von städtischen Grundstücken auf der Gemarkung Heimerdingen gilt der Grundsatz, dass die örtlichen Interessenten des Stadtteils Heimerdingen vorrangig zu berücksichtigen sind.

§ 25

Sonstige öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Ditzingen wird die, in der bisherigen Gemeinde Heimerdingen bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Krankenschwesternstation, Bodenwaage, Viehwaage, Backhaus usw. weder aufheben noch einschränken, solange ein Bedürfnis für die Beibehaltung besteht.

§ 26

Künftiges Entwicklungsbild des Stadtteils Heimerdingen

(1) Die Gemeinde Heimerdingen hat in ihrem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht für die Ortskernsanierung und in ihrem städtebaulichen Rahmenplan Vorstellungen über die künftige städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklung erarbeitet. Diese Planungen der bisherigen Gemeinde Heimerdingen haben als Grundlage für die künftige Entwicklung des Stadtteils Heimerdingen zu dienen.

(2) Die Gemeinde Heimerdingen ist Studien- und Modellvorhaben des Bundes und des Landes zur Erneuerung von Städten und Dörfern - Ortskernsanierung. Die Sanierungsmaßnahmen wurden bisher von Bund und Land mit Zuschüssen und zinsgünstigen Bodenordnungsdarlehen gefördert. Zur Fortsetzung der bereits begonnenen Flächen- und Objektsanierung sind nach dem städtebaulichen Rahmenplan (Selbstbindungsplan) für die einzelnen Sanierungsmaßnahmen Teilbebauungspläne nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen.

(3) Die Gemeinde Heimerdingen hat den Grunderwerb im Sanierungsabschnitt 1 (Ortsmitte) größtenteils vollzogen. Der Abbruch der Gebäude ist für Ende des Jahres 1971 vorgesehen. Dieser Sanierungsabschnitt stellt in städtebaulicher Hinsicht die zukünftige Ortsmitte mit Geschäfts- und Verwaltungszentrum dar. Die bereits vorliegenden Bauentwürfe für das neue Ortszentrum sind mit der planenden Arbeitsgemeinschaft Dipl.-Ing. Architekt Betting/Architekt Kühnle weiter zu entwickeln und zur Baureife zu führen. Mit der Erstellung der südlich der jetzigen Hausgasse vorgesehenen Geschäfts- und Wohnhausgruppe soll im Frühjahr 1972 begonnen werden.

Das im Süden des neuen Ortszentrums geplante Rathaus ist als Bürgerhaus mit Fest- und Versammlungssaal, Jugendräumen und Altenbegegnungsstätte, Verwaltungs-, Sitzungs- und Büroräume für Ortschaftsrat und örtliche Verwaltung, Notariatsräumen usw. sowie Ortsbücherei zu erstellen. Das gleiche gilt für die Erstellung des Feuerwehrgerätehauses mit Räumen für den DRK-Ortsverein Heimerdingen.

(4) Die Gemeinde Heimerdingen hat als Ergänzung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes einen Landschaftsplan aufzustellen, der neben der Durchgrünung von Wohnsiedlungen und der Einbindung von Gewerbegebieten die Erholungsfunktion der gesamten Markung untersucht und richtungsweisende Empfehlungen für eine Aktivierung des Naherholungsbereiches Heimerdingen enthält.

Diese Planungen sind in den von der Stadt Ditzingen für ihren gesamten Bereich aufzustellenden Landschafts-Rahmenplan aufzunehmen.

(5) Die Stadt Ditzingen stellt nach der Eingliederung ein Entwicklungsbild für ihren gesamten Bereich unter Berücksichtigung der für die Gemeinde Heimerdingen vorliegenden Zielvorstellungen auf. Dabei sind die kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und städtebaulichen Erfordernisse bei besonderer Würdigung des örtlichen und überörtlichen Verkehrs zu berücksichtigen.

Bei der Integration des Stadtteils Heimerdingen sind regionale Belange und Zielsetzungen zu beachten. Allseitige Interessen sind sinnvoll zu berücksichtigen.

§ 27

Besondere Interessen, Anliegen und Aufgaben des Stadtteils Heimerdingen

(1) Die Stadt Ditzingen hat die bisherigen besonderen Interessen, Anliegen und Aufgaben der Gemeinde Heimerdingen nachhaltig zu vertreten.

(2) Dazu gehören insbesondere:

a) Ausbau der Landesstraße L 1177 Heimerdingen - Ditzingen mit der Ortsdurchfahrt Heimerdingen und den Anschlüssen der Kreisstraße Rutesheim - Heimerdingen - Hochdorf (K 503) und der Landesstraße nach Hemmingen (L 1180) mit der vorgesehenen Neutrassierung im Bereich des Industriegebietes Nord.

b) Verbesserungen der Verkehrsverbindungen Heimerdingen - Ditzingen (Stadtverkehr), besonders im Hinblick auf das S-Bahn-Projekt Stuttgart - Leonberg - Weil der Stadt.

Bessere Verkehrsverbindungen sind notwendig:

aa) um ab 1. September 1972 den Heimerdinger Schülern den Besuch der Realschule in Ditzingen zu ermöglichen, das gleiche gilt ab 1974/75 für das Gymnasium Ditzingen,

bb) um die Heimerdinger Arbeitnehmer (Pendler) besser, sicherer und schneller in den Ditzinger und Stuttgarter Raum zu befördern.

c) Interessenvertretung bei der Planung und Verwirklichung sämtlicher überörtlicher Straßenführungen, sowie des Großflughafenprojekts bei Mönshheim und der Erstellung eines Zementwerks auf der Gemarkung Weissach,

d) die Errichtung einer Hauptschule nach Erreichen der entsprechenden Einwohner- bzw. Schülerzahlen,

e) Planung und Erstellung eines Freibades für den Gesamtbereich der Stadt Ditzingen im Raum Heimerdingen - Schöckingen,

f) ordnungsgemäße und zeitgerechte Beseitigung von häuslichen und gewerblichen Abfällen (Müllbeseitigung). Eine gemeinsame geordnete Mülldeponie bzw. Abfallverwertung ist anzustreben.

§ 28

Aufgabenerfüllung

(1) In Ausübung ihres für den Stadtteil Heimerdingen übernommenen Sorgerechts hat die Stadt Ditzingen den Standard im Angebot öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen dem ihren anzugleichen und seine Erhaltung und Anpassung an die fortschreitende Entwicklung und den jeweiligen Bedürfnissen zu gewährleisten.

(2) Ohne Minderung dieser Verpflichtungen werden im Stadtteil Heimerdingen in den Jahren 1972-1981 nach Inkrafttreten der Vereinbarung folgende Leistungen erbracht:

Vorgesehen, soweit die Voraussetzungen zur Durchführung vorliegen, in den Jahren	Maßnahme	Kostenaufwand – aufgrund von Kostenvoranschlägen und Kostenschätzungen vom August 1971 -
1972/75	Ortskanalisation Ausbau der restlichen Kanalisation für den nördlichen Ortsteil – Hochdorfer Straße, Neue Straße, Forststraße, Mittlere Gasse, Lehmenstraße, Eberdinger Weg desgleichen für den östlichen Ortsteil - Hemminger Straße bis zum Industriegebiet „Nord“	567000 256000
1972/75	Wasserversorgung Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgung im nördlichen Ortsteil im Zuge der Kanalisationsmaßnahmen	283000
1974/76	desgleichen im östlichen Ortsteil	127000
1974/76	Ausbau von Ortsstraßen Kostenbeteiligung beim Ausbau und der Verlegung der Landesstraße nach Hemmingen (L 1140) bis zur Gemarkungsgrenze Hemmingen	762000
1973/81	Ausbau der Ortsstraßen im alten Ortskern mit Anlegung von Gehwegen	300000
1972/81	Erschließung des Industriegebiets	
	Kanalisation	211000
	Wasserversorgung	97000
	Straßenbau	514500
	Bahnunterführung im Industriegebiet „Süd-Nord“	357000
		1179500
1972/74	Grundschule mit Turn- und Festhalle Erweiterung der vorhandenen Grundschule um 4 Klassen mit Nebenräumen zu einer 2-zügigen Anlage	850000
	Instandsetzung und Erweiterung der Turn- und Festhalle	880000
	Erneuerung und Erweiterung der Heizungsanlage für die bestehende Grundschule mit der vorgesehenen Erweiterung einschließlich der Turn- und Festhalle	285000
		2015000
1972/74	Ortssanierung Aufstellung von Bebauungsplänen für das gesamte Sanierungsgebiet (alter Ortsteil)	50000
1977/81	Bau eines Bürgerhauses und eines Feuerwehrgerätehauses im Sanierungsabschnitt 1	1170500

1972/73	Sonstiges Erstellung eines Kindergartens im Neubaugebiet „Wiesenäcker Abschnitt I“ mit 4 Gruppenräumen – Restfinanzierung	250000
1972/75	Anlegung weiterer Kinderspielplätze und Grünanlagen im alten Ortsteil	30000
1972/75	Fortführung der Erholungsmaßnahmen in Wald und Flur	100000
1972/75	Anlegen eines Gemeindearchivs und einer Ortschronik	10000
1972/75	Weiterer Ausbau des Bauhofes als Außenstelle einschließlich Kleinviehwaage	100000
	Gesamtsumme	7200000

(3) Sollte die Erfüllung dieser Leistungen nach Abs. 2 der Stadt Ditzingen unter Berücksichtigung ihrer Leistungskraft und ihrer sonstigen dringenden Investitionsmaßnahmen außerhalb des Stadtteils Heimerdingen unmöglich werden, so kann der Zeitplan für die Aufgabenerfüllung im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat bzw. Bezirksbeirat angemessen verschoben werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Heimerdingen mit Wirkung nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Einvernehmen mit der Stadt Ditzingen herstellt, ehe sie Verpflichtungserklärungen über die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindeeigentum, über die Vornahme größerer Investitionen, über Personalangelegenheiten oder andere für die Zeit nach der Eingliederung bindende Maßnahmen abgibt.

§ 30

Vertretung und Regelung bei Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Abmachungen wurden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung oder Auslegung, bei Durchsetzung und bei Änderungswünschen dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Heimerdingen durch den Ortschaftsrat vertreten.
- (3) Nach Aufhebung der Ortschaftsverfassung erfolgt die weitere Vertretung durch die Vertreter des Stadtteils Heimerdingen im Gemeinderat der Stadt Ditzingen.
- (4) Als Schlichtungsstelle bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten wird die Rechtsaufsichtsbehörde angerufen. Wird deren Entscheidung nicht angenommen, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

§ 31

Abweichungen von der Vereinbarung

- (1) Abweichungen von dieser Vereinbarung dürfen nur mit Zustimmung des

Ortschaftsrats und nach Aufhebung der Ortschaftsverfassung mit Zustimmung des Bezirksbeirats erfolgen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Mehrheit aller Stimmen des Ortschaftsrats bzw. des Bezirksbeirats.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart, bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

Heimerdingen/Ditzingen, den 20. Oktober 1971

(Dienstsiegel der
Gemeinde
Heimerdingen)

gez. Ehret

(Ehret)

Bürgermeister

(Dienstsiegel der Stadt
Ditzingen)

gez. Scholder

(Scholder)

Bürgermeister

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat mit Urkunde vom 16. November 1971 - Nr. 12 - 512/22 Ditzingen-Heimerdingen/2 - diese Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 genehmigt.